



Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 3 | 29. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Der 1.1.2020 rückt näher und somit der Startschuss für die Umsetzung des neuen Pflanzengesundheitsrechtes in der Schweiz. Am 14. November 2019 wurde die technische [Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung](#) (PGesV-WBF-UVEK) durch Bundesrätin Sommaruga und Bundesrat Parmelin verabschiedet. Die Arbeitsgruppe Pflanzenpass hat, um Sie bei der Umsetzung der neuen Pflanzenpass-Bestimmungen zu unterstützen, im Oktober ein [Positionspapier mit Erklärungen und Empfehlungen](#) veröffentlicht.

In dieser dritten Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletter» informieren wir Sie zudem zu folgenden Themen:

- Liste der pflanzenpasspflichtigen Samen und deren Geltungsbereich ab 2020
- CePa – Digitalisierung der Pflanzenpass- und Zertifizierungskontrollen ab der Produktionssaison 2020
- Pflanzenpass im Export
- Pflanzenpass: Meldeformular

Alle Information zum Pflanzenpass und zum neuen Pflanzengesundheitsrecht finden Sie auch unter www.pflanzengesundheit.ch

Liste der pflanzenpasspflichtigen Samen und deren Geltungsbereich ab 2020

Im Anhang finden Sie die Liste der Samen, welche bei einer Produktion ab dem 1.1.2020 einen neuen Pflanzenpass für das Inverkehrbringen brauchen. «Im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung» bedeutet in den meisten Fällen «für die landwirtschaftliche Verwendung» bestimmt. Das bedeutet, die meisten in der Liste aufgeführten Samen sind nur pflanzenpasspflichtig, wenn sie für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind. Nur gerade Echte Samen von Kartoffeln («true potato seeds») müssen auch bei der Abgabe an Private via Fernabsatz (Bestellung via Internet, Telefon, Fax, Katalog etc.) einen Pflanzenpass haben. Das restliche Saatgut braucht für den Privatgebrauch (sogenannte Hobbytüten) keinen Pflanzenpass. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich die Liste der pflanzenpasspflichtigen Samen in Zukunft ändert. Nicht kurzfristig, aber falls in Zukunft ein Quarantäneerregnis auftauchen würde, welcher über Saatgut übertragen wird, muss diese Liste angepasst werden.

Die Neuigkeit, dass sich mit dem neuen Pflanzengesundheitsrecht, welches am 1.1.2020 in Kraft tritt, auch für Saatgut die gesetzlichen Vorgaben ändern, hat Sie bestimmt schon erreicht. Für Saatgut, welches bis zum 31.12.2019 produziert wurde, werden ab dem 1.1.2020 weiterhin die heutigen Bestimmungen gelten. Das heisst, es müssen erst für Saatgut, welches ab dem Jahr 2020 produziert wird, neue Pflanzenpässe ausgestellt werden. Alles im aktuellen Jahr schon produzierte und abgepackte Saatgut kann nächstes Jahr genau gleich in Verkehr gebracht werden wie bis anhin. Diese Erleichterung bleibt bestehen, aber wird sich auf den Schweizer Markt beschränken. Die EU hat, nachdem wir unsere Bestimmungen erlassen haben, eine Kehrtwende genommen insofern, dass ab dem 14.12.2019 für alle pflanzenpasspflichtigen Waren ein Pflanzenpass verlangt wird. Der Export von nicht pflanzenpasspflichtigen Saatgut (z.B. Getreide) sollte weiterhin mit der alten Etikette und folglich ohne Pflanzenpass möglich sein. Für Saatgut, welches einen Pflanzenpass benötigt und ggf. der Zertifizierung untersteht, könnte es schwierig sein, dieses ohne einen Pflanzenpass (bzw. eine kombinierte Etikette) in die EU zu exportieren.

CePa Digitalisierung der Pflanzenpass- und Zertifizierungskontrollen ab der Produktionssaison 2020

CePa ist die IT-Anwendung, die die Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass- und Zertifizierungsregimes digitalisieren wird. Leider entstanden im Rahmen der Entwicklung erhebliche zeitliche Verzögerungen, so dass erst zum jetzigen Zeitpunkt informiert werden kann, dass CePa für die Kontrollkampagne 2020 zur Verfügung stehen wird.

Am 12. Dezember 2019 wird CePa Produktiv gehen, so dass der Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten mit der Inbetriebnahme beginnen kann. Bezüglich der Einführung der Betriebe, Kontrollorganisationen und Analyselabors, folgt in den nächsten Tagen ein Schreiben. Dieses enthält die für die entsprechenden Stakeholder Gruppen relevanten Informationen.

Pflanzenpass im Export

Pflanzen, welche 2019 produziert wurden, dürfen in der Schweiz mit Pflanzenpässen welche nach altem Recht vor dem 31.12. ausgestellt wurden (zum Beispiel als Etikette) in Verkehr gebracht werden. Wir wissen aber nicht, wie unsere Nachbarländer die Umsetzung handhaben werden. Deshalb legen wir Ihnen nahe, beim Export einen neuen Pflanzenpass in Form einer Etikette an der Ware auszustellen. Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die zuständige Stelle des Export-Landes, welche Sie informieren kann, welche Bedingungen im jeweiligen Land gelten. Aber aufgepasst, das europäische neue Pflanzengesundheitsrecht tritt schon am 14.12.2019 in Kraft. Pflanzliche Weihnachtssendungen unterstehen in der EU folglich schon dem neuen Recht.

Wir vom EPSD können da im Einzelfall nicht viel machen. Wir haben versucht den Weg zu ebnen, so dass der Schweizer Pflanzenpass in Zukunft auch in der EU akzeptiert werden sollte und einige europäische Länder haben signalisiert, dass sie auf Grund des schnellen Übergangs pragmatisch mit Lieferungen aus der Schweiz umgehen werden. Was dies im konkreten Fall bedeutet ist schwer zu sagen. Keine Regel ohne Ausnahme, dies gilt es auch hier anzumerken. Die Unsicherheit rund um den Brexit, welche auch im Bereich der Pflanzengesundheit herrscht, ist gross. Das aktuelle Austrittsdatum des Vereinigten Königreichs aus der EU ist zurzeit auf den 31.01.2020 angesetzt. Aufgrund der in aussichtstehenden Einigung UK-EU und UK-CH ist gemäss jetzigen Stand so, dass Pflanzensendungen ins Vereinigte Königreich zukünftig ein Pflanzenschutzzeugnis benötigen und nicht mehr nur mit dem Pflanzenpass gehandelt werden können.

Pflanzenpass: Meldeformular

Auf Grund der neuen Bedingungen für die Zulassung und der allgemeinen Pflanzenpasspflicht haben wir neues Formular für das Gesuch um Zulassung für die Ausstellung von Pflanzenpässen gemacht und im Internet bereit gestellt: [Formular](#). Alle bereits zugelassenen Betriebe müssen sich nicht neu beim EPSD melden. Zur Unterstützung der Umsetzung der neuen Vorschriften werden wir im neuen Jahr auch ein Handbuch zum Pflanzenpass aufschalten.

Weiterhin empfehlen wir Ihnen, die Layouts für Ihre Pflanzenpässe vor dem Druck via phyto@blw.admin.ch dem EPSD zur Überprüfung zu schicken.

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im November 2019 herausgegeben von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch

Anhang 1: Pflanzenpasspflichtige Samen ab 1.1.2020

1. Getreidesamen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ von:
 - *Oryza sativa* L.
2. Gemüsesamen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung von:
 - *Allium cepa* L.
 - *Allium porrum* L.
 - *Capsicum annuum* L.
 - *Phaseolus coccineus* L.
 - *Phaseolus vulgaris* L.
 - *Pisum sativum* L.
 - *Solanum lycopersicum* L.
 - *Vicia faba* L.
3. Samen von *Solanum tuberosum* L. (Echte Kartoffelsamen, *true potato seeds*)
4. Samen von Futterpflanzen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung:
 - *Medicago sativa* L.
5. Samen von Öl- und Faserpflanzen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung von:
 - *Brassica napus* L.
 - *Brassica rapa* L.
 - *Glycine max* (L.) Merrill
 - *Helianthus annuus* L.
 - *Linum usitatissimum* L.
 - *Sinapis alba* L.
6. Samen von Zierpflanzen im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung von:
 - *Allium* L.
 - *Capsicum annuum* L.
 - *Prunus dulcis* Batsch
 - *Prunus avium* L.
 - *Prunus armeniaca* L.
 - *Prunus cerasus* L.
 - *Prunus domestica* L.
 - *Prunus persica* (L.) Batsch
 - *Prunus salicina* Lindley
7. Samen von Obstarten im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung von:
 - *Prunus dulcis* Batsch
 - *Prunus avium* L.
 - *Prunus armeniaca* L.
 - *Prunus cerasus* L.
 - *Prunus domestica* L.
 - *Prunus persica* (L.) Batsch
 - *Prunus salicina* Lindley